

13. 1. Begriff des Verbreitens verbotener Druckschriften im Sinne des §. 19 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878.
2. a) Begriff des öffentlichen Kollektierens im Sinne der Instruktion für die preussischen Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 §. 11 Nr. 4b (preuß. G.S. 1826 S. 1).
- b) Entbehrt die Polizeiverordnung für Berlin vom 19. Februar 1867, betreffend das Kollektierenwesen, der rechtlichen Gültigkeit?

## II. Straffenat. Ur. v. 13. Juli 1888 g. B. Rep. 1544/88.

## I. Landgericht I Berlin.

1. Die Feststellung, daß die Angeklagten gemeinschaftlich zu Berlin am 2. Februar 1888 verschiedene näher bezeichnete Druckschriften, welche auf Grund der §§. 11. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten worden, verbreitet haben, ist auf folgenden Sachverhalt gestützt:

Beide Angeklagte wurden am 2. Februar 1888 in der M...straße von einem Schuhmanne mit einem Pakete betroffen, welches sie abwechselnd trugen. Es befanden sich darin die vorbezeichneten Druckschriften. Die Angeklagten kannten diesen Inhalt des Paketes ebenso wie die Verbote der Druckschriften.

Sie haben vor dem ersten Richter erklärt, daß sie das Paket im Auftrage eines ihnen nur der Person, nicht dem Namen nach bekannten Mannes in die Destillation von D. tragen wollten, wo es der Unbekannte sich holen wollte.

Dem gegenüber ist vom ersten Richter für dargethan erachtet, daß, wenn die diesbezüglichen Angaben der Angeklagten überhaupt Glauben verdienen, der Unbekannte bei dem Auftrage an die Angeklagten sich nicht an ihm ebenfalls Unbekannte, sondern an ihm ihrer politischen Richtung nach wohlbekannte Parteigenossen gewandt habe, denen er Aufschlüsse über den Inhalt des Paketes nicht bloß geben durfte, sondern geradezu geben mußte, damit sie die für den Transport des betreffenden Paketes den Polizeiorganen gegenüber erforderlichen Vorsichtsmaßregeln treffen konnten.

Es hat gegenüber dem Bestreiten einer Verbreitung der Druckschriften der Gerichtshof auf Grund der von den Angeklagten selbst gemachten Angabe, daß sie das Paket in die D.'sche Destillation bringen wollten, woselbst es von ihrem Auftraggeber abgeholt werden sollte, für erwiesen erachtet, daß durch die Handlung der Angeklagten die verbotenen Druckschriften in dem öffentlichen Lokale an andere gebracht werden konnten und sollten.

Es muß — so wird weiter ausgeführt — in den Handlungen der Angeklagten, welche die Verbreitung verbotener Druckschriften ermöglichten, sie bezweckten und dieselbe ausführen sollten, ein Verbrechen im Sinne des Sozialistengesetzes gefunden werden.

Die Revision der Angeklagten hält den Begriff der Verbreitung für verkannt.

Dem Angriffe ist Folge gegeben.

Aus den Gründen:

In den Handlungen der Angeklagten ist eine selbständige Verbreitungsthätigkeit vom ersten Richter gefunden worden, gleichwohl anerkannt, daß dieselben die Verbreitung verbotener Druckschriften nur bezweckten, daß dadurch diese Schriften an andere gebracht werden konnten und sollten, daß sie die Verbreitung ausführen sollten; es ist aber keine Handlung festgestellt, durch welche das Verbreiten selbst für begonnen erachtet werden konnte, soweit die Thätigkeit der Angeklagten unabhängig von der Thätigkeit ihres unbekanntem Auftraggebers in Betracht fällt. Die Druckschriften ihrer Substanz nach sind durch die Angeklagten keinem anderen zugänglich gemacht; dies aber gehört zum Beginne des Verbreitens im Sinne des §. 19 des Sozialistengesetzes.

Zwar wird der äußere Thatbestand des Verbreitens verbotener Druckschriften nicht erst erfüllt durch Hinzutritt des Umstandes, daß andere sie gelesen, vom Inhalte Kenntnis genommen haben.

Vgl. Ur. des Reichsgerichtes vom 5. Oktober 1882, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 113.

Andererseits wird jener Thatbestand aber noch nicht erfüllt, solange für andere die Möglichkeit gar nicht gewährt wird, die Schriften einzusehen oder zu lesen. Ihr Umlauf soll verhütet werden; sie sollen nicht in Verkehr gesetzt werden; deshalb ist das „Verbreiten“ mit Strafe bedroht.

Das Verbreiten geschieht dadurch, daß die Schrift einem größeren Personenkreise zugänglich gemacht wird. Es kann gegeben sein durch Aushändigen eines einzelnen verbotenen Blattes an eine einzelne Person, wofern dies mit dem Bewußtsein geschieht, daß das Blatt dadurch noch an andere gelangen könne oder werde.

Vgl. Ur. des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1887, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 176.

Es kann gegeben sein durch das bloße Hinlegen einer verbotenen Druckschrift an eine Stelle, an der sie von anderen gesehen, und so ihnen zugänglich gemacht werden kann und soll, also durch Hinlegen z. B. in eine von anderen besuchte Destillation.

Es kann gegeben sein durch bloßes Tragen in der Straße, wofern eben dadurch die Druckschrift Vorübergehenden zum Entnehmen, oder auch nur zum Selbstlesen dargeboten wird.

Sowenig aber ein Tragen lediglich zum Zwecke des Aufschlagens, des Ausstellens, des Auslegens an einem für das Publikum zugänglichen Ort (§. 3 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874, §§. 85. 110. 184 St.G.B.'s) dies Aufschlagen, Ausstellen, Auslegen selbst schon darstellt, sowenig stellt sich ein Verbreiten in einer Handlung dar, welche lediglich das Hinbringen einer verbotenen Druckschrift nach einer Stelle in sich schließt, an welcher demnächst das Zugänglichmachen für andere erst beginnen soll.

Der Fall unterscheidet sich wesentlich von der Aufgabe solcher Druckschriften auf die Post; denn mit dieser Aufgabe ist die ausschließliche Herrschaft des Aufgebers oder seines Auftraggebers bereits aus der Hand gegeben.

Vgl. Urtr. des Reichsgerichtes vom 15. Januar 1881, Rechtspr. Bd. 2 S. 732; vom 8. Oktober 1881, Rechtspr. Bd. 3 S. 613; vom 10. Oktober 1887, Entsch. in Straff. Bd. 16 S. 245.

Im vorliegenden Falle ist nach den Urteilsgründen eine Bereitstellung der Druckschriften zur Einsichtnahme oder Entnahme für andere durch die Angeklagten nicht erfolgt. Sie sollte erst in der D.'schen Destillation eintreten. Sie haben also ihrerseits mit dem Verbreiten noch nicht begonnen, des Verbreitens im Sinne des §. 19 a. a. D. nicht sich schuldig gemacht.

Gleichwohl kann nicht Freisprechung erfolgen; denn nach dem ersten Urteile hat der Auftraggeber der Angeklagten diese als seine Parteigenossen benutzt, um durch sie den Umlauf der verbotenen Schriften herbeizuführen; er seinerseits hat auch mit dem Verbreiten dadurch begonnen, daß er die Druckschriften an die Angeklagten gab, sie ihnen aushändigte mit dem Bewußtsein, hierdurch die Zugänglichkeit auch für andere herbeizuführen. In diesem Sinne ist der Auftrag auch von den Angeklagten nach dem ersten Urteile — in dem sie als untergeordnete Parteimitglieder bezeichnet sind — angenommen und auszuführen begonnen, die Verbreitungsthätigkeit des Auftraggebers also wissentlich durch die That unterstützt. Es steht danach in Frage, ob auf Grund des §. 19 a. a. D. in Verbindung mit §. 49 St.G.B.'s auf Strafe zu erkennen sei.

Es bleibt zu erwägen, daß jedenfalls dann die Annahme strafbarer Beihilfe — oder bei einer möglicherweise sich ergebenden Änderung des Sachverhaltes auch einer Mitthäterschaft — ein Bedenken nicht finden könnte, wenn festgestellt wird, daß die Annahme der Druckschriften zur Weiterverbreitung auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede zwischen den Angeklagten und dem unbekanntem Verbreiter erfolgte und die Angeklagten dieser Abrede gemäß zu handeln beabsichtigten.

2. Gegen den Mitangeklagten R. ist vom ersten Richter fernerweit festgestellt, daß er im Jahre 1888 ohne Genehmigung öffentlich von Person zu Person kollektiert hat, strafbar gemäß Nr. 2 der Polizeiverordnung vom 19. Februar 1867.

Für erwiesen erachtet ist, daß R. fünf Sammellisten für die Familie des früheren Abgeordneten H. geführt und die darauf bemerkten Beträge eingesammelt hat. Gegen 140 Personen haben Geldbeträge eingezeichnet. Es ist daraus gefolgert, daß R. nicht nur innerhalb seines Bekanntentkreises gesammelt habe, sondern weit darüber hinaus von Person zu Person gegangen sei, wenn auch innerhalb der ihm in seinem Stande gesellschaftlich nahe stehenden Kreise und an Orten, welche ihm für einen reichen Ertrag besonders günstig erschienen.

Zur Revisionsbegründung wird geltend gemacht, daß daraus auf ein öffentliches Kollektieren nicht habe geschlossen werden können, daß überdies die Polizeiverordnung vom 19. Februar 1867 der rechtlichen Gültigkeit entbehre.

Diese Angriffe sind verfehlt.

Die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, G. S. von 1826 S. 1, bestimmt in §. 11 unter Nr. 4e:

„Aus besonderen Rücksichten werden den Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen: e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten.“

Die Abhaltung aller öffentlichen Kollekten mit Ausnahme der Kirchenkollekten ist hierdurch von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig gemacht, mithin jede andere Kollekte verboten.

Der §. 11 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817, G. S. S. 248, bestimmte, daß die Königl. Regierungen allgemeine Verbote und Strafbestimmungen ohne höhere Genehmigung nicht erlassen dürfen, jedoch mit dem Zusätze:

„es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist.“

Daraus ergab sich das Recht der Regierungen, das Kollektenverbot, wie es aus §. 11 Nr. 4e der Instruktion vom 31. Dezember 1825 erhellt, durch eine den gesetzlichen Bestimmungen über die Strafgrenzen entsprechende Verordnung zu ergänzen.

Das Königl. Polizeipräsidium zu Berlin vereinigte nach seiner Wiederherstellung durch das Reglement vom 18. September 1822 in sich — von besonderen Ausnahmen abgesehen — die Befugnisse und Verpflichtungen der Regierungen mit denen der Lokalpolizeibrigaden (§. 2 daf.).

In Gemäßheit des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erließ der Königl. Polizeipräsident zu Berlin bezüglich des Kollektenwesens eine Verordnung vom 9. Oktober 1851 und sodann unter deren Aufhebung die Verordnung vom 19. Februar 1867.

Diese verordnet unter Bezugnahme auf den §. 11 Nr. 4 der Oberpräsidialinstruktion vom 31. Dezember 1825, G. S. von 1826 S. 4:

„1. Das öffentliche Kollektieren von Haus zu Haus, von Person zu Person und insbesondere das öffentliche Ausschreiben von Kollekten, und zwar Hauskollekten, bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

2. Wer ohne eine solche Genehmigung in der vorstehend bezeichneten Weise kollektiert oder dergleichen Kollekten öffentlich ausschreibt, wird mit Geldbuße von 1—10 Thlr. oder mit verhältnismäßigem Gefängnis bestraft.“

Die Verordnung ist für den engeren und weiteren Bezirk des „Königl. Polizeipräsidiiums zu Berlin“ erlassen, und bezieht sich auch auf „§§. 6. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850“. Sie hat gleichwohl nicht als eine inhaltlich selbständige Polizeiverordnung sich hingestellt, sondern nur als eine Anschlußverordnung an die Oberpräsidialinstruktion vom 31. Dezember 1825. Dieser fehlte eine Strafverordnung. Eine solche ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch die

Polizeiverordnung vom 19. Februar 1867 gegeben. Dadurch hat der Königl. Polizeipräsident innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse gehandelt. Die Nr. 2 der Verordnung erfüllt nur dasjenige, was nach §. 11 der Geschäftsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in die Hand der Regierungen gelegt war. Durch das Gesetz vom 11. März 1850 ist an dieser Befugnis nichts geändert (§. 14 daselbst.).

Die Nr. 1 der Verordnung giebt den Rahmen des Thatbestandes, auf den Nr. 2 Anwendung finden soll. Die Behauptung der Revisionsbegründung, daß Nr. 1 den durch Nr. 4e §. 11 der Oberpräsidialinstruktion gegebenen Thatbestand erweitere, ist unzutreffend. Es ist lediglich eine Erläuterung gegeben, welche den Begriff der Öffentlichkeit nicht über §. 11 Nr. 4e a. a. O. erweitert, sondern näher bestimmt.

Die Behauptung, daß durch die Oberpräsidialinstruktion die Genehmigung nur für solche Kollekte erfordert werde, welche sich über den Regierungsbezirk oder über die ganze Provinz erstrecken, steht im Widerspruche mit dem oben angegebenen Wortlaute. Dieser trifft Kollekte „in“ den Regierungsbezirken oder der Provinz, nicht bloß Kollekte in Ausdehnung auf die Regierungsbezirke oder auf die Provinz. Die Strafandrohung des Polizeipräsidenten vom 19. Februar 1867 konnte sich allerdings nur auf das Gebiet seines Geschäftsbereiches beziehen.

Entbehrt sonach diese Polizeiverordnung der rechtlichen Gültigkeit nicht, so ist auch der Begriff der Öffentlichkeit vom ersten Richter für dieselbe nicht verkannt. Wohnt diesem Begriffe auch in verschiedenen Bestimmungen eine nicht völlig übereinstimmende Bedeutung bei, so fällt er für die in Rede stehende Polizeiverordnung doch zusammen mit dem Begriffe der Öffentlichkeit, wie ihn §. 286 St.G.B.'s im Auge hat bei der Bedrohung von „öffentlichen Auspielungen“ unter den dort gegebenen Voraussetzungen. Es kann dieserhalb verwiesen werden auf die Ausführungen im Urteile des Reichsgerichtes vom 15. Februar 1887,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 9 S. 134,  
und in den dort angezogenen Urteilen des Reichsgerichtes vom 12. April 1880,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 357,  
vom 21. Mai 1881,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 3 S. 320,

vom 17. Juni 1886 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 460). Ein öffentliches Kollektieren findet danach nicht erst dann statt, wenn mittels desselben das Publikum in seiner Gesamtheit angegangen, sondern schon dann, wenn über einen festbegrenzten Personenkreis hinausgegangen wird. Die Begrenzung wird hergestellt nicht schon durch die Gesamtheit des Berufes, z. B. als Arbeiter, oder der Gesinnungen, z. B. als Sozialdemokraten, oder des Wohnortes und dergleichen mehr. Es bedarf näherer persönlicher Beziehungen der Bekanntheit, der Arbeitsgemeinschaft oder ähnlicher Art, welche der Verbindung einen besonderen und privaten Charakter verleihen.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist das Sachverhältnis vom ersten Richter hier geprüft.